

Informationen zu TOP 6 und TOP 7 der BIB-MV 2019

BIB-Satzung § 4 Mitgliedschaft

alt	neu
4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.	4.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
4.2 Ordentliche Mitglieder können Angehörige der bibliothekarischen und Informationsberufe und sonstige Beschäftigte in Bibliotheken und verwandten IuD-Einrichtungen werden einschließlich Auszubildende und Studierende der entsprechenden Berufe bzw. Studiengänge.	4.2 Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Zielen des Vereins nahe steht und diese vertritt, insbesondere wer sich in einer Ausbildung im Berufsfeld Bibliothek befindet oder diese abgeschlossen hat oder in einer Bibliothek bzw. vergleichbaren Einrichtung beruflich tätig ist.
4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht.	4.3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder aktives noch passives Stimmrecht.

BIB-Satzung § 11 Kommissionen

alt	neu
<p>11.1 Der Vereinsausschuss kann zur Bearbeitung von Themen und zur Beratung des Vorstands, ggf. auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, Kommissionen einsetzen und ggf. wieder auflösen. Es werden maximal sieben Mitglieder in die Kommission berufen.</p>	<p>11.1 Vereinsausschuss oder Mitgliederversammlung können zur Bearbeitung von Themenbereichen Kommissionen einsetzen. Es werden maximal sieben BIB-Mitglieder in eine Kommission berufen.</p>
<p>11.2 Die / Der Kommissionsvorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern gewählt, vom Vereinsausschuss bestellt und ggf. abberufen. Die Kommissionsvorsitzenden müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden; die Abberufung bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.</p> <p><i>Anmerkung: Nachfolgeregelungen in 11.3</i></p>	<p>11.2 Profil und Arbeitsprogramm der Kommissionen werden alle drei Jahre im Vereinsausschuss vorgestellt, diskutiert und beschlossen.</p>
<p>11.3 Die Kommissionen berichten in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse. Sie organisieren sich selbst.</p> <p><i>Anmerkung: Nachfolgeregelungen in 11.4 und 11.5</i></p>	<p>11.3 Zeitgleich mit Diskussion und Beschluss des Arbeitsprogramms beruft der Vereinsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Kommission die / den Kommissionsvorsitzenden, die / der in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Im Falle einer Nicht-Berufung, Nicht-Bestätigung oder eines Rücktrittes des Kommissionsvorsitzes übernimmt das für die Kommission zuständige Bundesvorstandsmitglied oder der/die stellvertretende Kommissionsvorsitzende den kommissarischen Vorsitz bis zur nächsten Vereinsausschusssitzung.</p>
	<p>11.4 Neu gebildete Kommissionen und nachzubesetzende Plätze in einer Kommission werden öffentlich ausgeschrieben.</p> <p>Die Kommission schlägt dem Vereinsausschuss aus den eingegangenen Bewerbungen</p>

	<p>geeignete Mitglieder zur Bestätigung vor. Bei neu gebildeten Kommissionen erfolgt Sichtung und Vorschlag durch den Bundesvorstand, die als geeignet erscheinenden Mitglieder werden vom Vereinsausschuss bestätigt.</p> <p>Die Kommissionen organisieren sich selbst.</p> <p>Neue Kommissionsmitglieder werden in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.</p>
	<p>11.5 Die Kommissionen berichten in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss über ihre Arbeit und ihre Ergebnisse.</p>
	<p>11.6 Die Auflösung einer Kommission erfolgt nach Anhörung der Kommission durch den Vereinsausschuss. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.</p>
	<p>11.7 Mit anderen Verbänden und Organisationen können gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Über die Bildung, Auflösung, Amtszeit und Geschäftsführung einer solchen Kommission sowie über die Anzahl der vom BIB zu entsendenden Mitgliedern entscheidet der Vereinsausschuss im Einvernehmen mit dem / den betreffenden anderen Verband/Verbänden und Organisationen. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die gemeinsamen Kommissionen finden die Regelungen aus § 11 (5) Anwendung.</p>

BIB-Beitragstabelle

Bisherige Beitragstabelle

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag	Erläuterungen
BIB-Appetizer	25,- €	(Fern-)Studierende und Auszubildende in den ersten 12 Monaten ihrer Mitgliedschaft
Gruppe 1	48,- €	Mindestbeitrag für Studierende, Auszubildende, Beamtenanwärter(innen), Nicht-Berufstätige und Mitglieder, die sich nicht einer der folgenden Beitragsgruppen zuordnen lassen
Gruppe 2	60,- €	Mitglieder ohne Ausbildung oder mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer Eingruppierung / Besoldung bis einschließlich Entgeltgruppe (E) E 8 bzw. Besoldungsgruppe (A) A 8 (erste und zweite Qualifikationsebene)
Gruppe 3	90,- €	Mitglieder mit abgeschlossener Hochschulausbildung und einer Eingruppierung / Besoldung von E 9 bis E 12, A 9 bis A 12 (dritte Qualifikationsebene)
Gruppe 4	120,- €	Mitglieder mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und einer Eingruppierung / Besoldung ab E 13 / A 13, B und W (vierte Qualifikationsebene)

Neue Beitragstabelle

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag	Erläuterungen
Gruppe A(usbildung)	38,- €	Auszubildende, (Fern-)Studierende, Beamtenanwärter(innen) während der Ausbildungs- bzw. Studienzeit.
Gruppe 1	48,- €	Mindestbeitrag für Mitglieder, die sich nicht einer anderen Beitragsgruppe zuordnen lassen.
Gruppe 2	60,- €	Mitglieder mit einer Eingruppierung / Besoldung bis einschließlich Entgeltgruppe (E) E 8/E 9a bzw. Besoldungsgruppe (A) A 8 (erste und zweite Qualifikationsebene).
Gruppe 3	90,- €	Mitglieder mit einer Eingruppierung / Besoldung von E 9/E 9b bis E 12, A 9 bis A 12 (dritte Qualifikationsebene).
Gruppe 4	120,- €	Mitglieder mit einer Eingruppierung / Besoldung ab E 13 / A 13, B und W (vierte Qualifikationsebene).